

A. Anspruch X-GmbH gegen O-OHG auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 215.000 € aus §§ 433(2) BGB i.V.m. § 124(1) HGB.

I. Kaufvertrag iSv § 433 BGB (+), zwei übereinstimmende WE liegen vor

1. A als Vertreter der O-OHG (+), da die WE des A gemäß §§ 164 BGB, 125 HGB für und gegen die O-OHG wirkt.
2. Annahme durch X-GmbH ist anzunehmen

II. Kaufvertrag wegen Anfechtung gem. § 142 BGB von vornherein nichtig (–)

1. Anfechtungserklärung nach § 143 BGB (+)
2. Anfechtungsgrund (–)

in Betracht kommt allenfalls Anfechtung aufgrund eines Inhaltsirrtums nach §§ 119(1), 166(1) BGB; A wusste jedoch, was er bestellt

Irrtum besteht allenfalls dahingehend, dass die - abgesprungene - Airfly-AG als Großkunde die Elemente benötigen würde (=Motivirrtum); Risiko eines Motivirrtums trägt jedoch allein der Erklärende, nicht der Erklärungsempfänger.

Zwischenergebnis: Anfechtung unwirksam; KV ist wirksam

Ergebnis: Die X-GmbH hat gegen O-OHG Anspruch aus § 433(2) BGB auf Zahlung von 215.000 €.

B. Anspruch X-GmbH gegen O-OHG auf Verzugszinsen für den Zeitraum 20. Juni bis 5. September 2016 aus § 288 (1) BGB.

I. Vorliegen einer Geldschuld (+)

II. Verzug des Geldschuldners, § 286 BGB (+)

1. Schuldverhältnis zwischen X-GmbH und O-OHG, § 286(1) BGB? (+), da wirksamer Kaufvertrag iSv § 433(2) BGB (s.o.)
2. Fälligkeit der Leistung, § 286(1) BGB? (+)
3. Mahnung des Geldschuldners, § 286(1) BGB? (–), da keine eindeutige und unbedingte Aufforderung zur Zahlung
4. Entbehrlichkeit der Mahnung, § 286(2) BGB? (+), da für Leistung Zeit nach Kalender bestimmt
5. Nichtleistung der O-OHG, § 286(1) BGB (+)
6. Vertretenmüssen, § 286(4) BGB (+), Organverschulden des C analog § 31 BGB

Ergebnis: Die X-GmbH hat gegen die O-OHG einen Anspruch auf Verzugszinsen i.H.v. 2.242 € aus § 288 (1) BGB.

C. Anspruch C gegen A und B auf je ein Drittel von 2.242 €

I. Ausgleichsanspruch aus § 426(1) BGB i.V.m. § 288(1) BGB (Achtung: § 426(1) und (2) BGB sind selbstständig zu prüfende Anspruchsgrundlagen)

1. Vorliegen einer Gesamtschuldnerschaft (+)
2. Befriedigung des Gläubigers durch C (+)

3. Haftungsquote: keine abweichende Haftungsquote (bspw. durch Vertrag) im Innenverhältnis ersichtlich, daher anteilig nach § 426(1) S.1 BGB

Zwischenergebnis: Grundsätzlich besteht ggü. A und B ein Ausgleichsanspruch.

4. Grad des Mitverschuldens nach § 254(1) BGB
C allein hat durch Nichtzahlung den Schaden verursacht

Zwischenergebnis: C hat gegenüber A und B keinen Ausgleichsanspruch aus §§ 426(1), 288(1) BGB.

II. Übergang der Forderung nach § 426(2) BGB

1. Vorliegen einer Gesamtschuldnerschaft (+);
2. Befriedigung des Gläubigers durch C als Gesamtschuldner (+)

Zwischenergebnis: Forderungsübergang kraft Gesetzes auf C

3. Grad des Mitverschuldens nach § 254(1) BGB
C allein hat durch Nichtzahlung den Schaden verursacht (s.o.)

Zwischenergebnis: C hat gegenüber A und B keinen Anspruch aus §§ 426(2), 288(1) BGB.

III. Aufwendungsersatz aus §§ 670, 683(1), 677 BGB

1. fremdes Geschäft, d.h. Geschäft des A bzw. B (–)

Zwar ist auch A und B zur Zahlung verpflichtet, jedoch hat C letztendlich den Schaden zu vertreten (s.o.) – nach h.M. führte C somit lediglich eigenes Geschäft

Zwischenergebnis: C hat gegenüber A und B keinen Anspruch aus §§ 670, 683(1), 677 BGB

Endergebnis: C hat gegen A und B keinen Anspruch auf je ein Drittel von 2.242 €